



SCHÜLERBEFÖRDERUNG MIT PKW

Kraftfahrrechtliche Bestimmungen

Geltungsbereich Schülertransporte (§ 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967)

Als Schülertransporte gelten die Beförderung von:

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht auf Grund des Schulpflichtgesetzes erfüllen, und zwar von und zu dieser Schule und zur ihren Schulveranstaltungen, sowie von und zu Schülerhorten.
2. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.
3. Schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtsanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen und zwar von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten.

Zählweise von Personen (§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967)

Maßgeblich ist immer die höchste Anzahl der Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, die laut Genehmigung mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen. Die Zulassung ist daher maßgeblich! Das heißt, dass in PKW's höchstens 8 Personen - egal wie alt diese Personen sind - befördert werden dürfen.

Rückhalteeinrichtungen (§ 1c Kraftfahrgesetz-Durchführungs-Verordnung)

1. Allgemeines

Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44 entsprechen.
(Anm: Economic Commission for Europe)

Als Rückhalteeinrichtung für Kinder gelten:

- **ab einer Körpergröße von 135cm** auch nach der Regelung Nr. 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes erreicht wird.
- **ab einem Gewicht von 18 kg** ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind.
- **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr** auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.

2. Einteilung in Gewichtgruppen

Es werden nach dem Norm ECE 44 in der aktuellen Version 04 insgesamt 5 Gewichtgruppen unterschieden:

| Gruppe | Gewicht | Alter |
|-----------|------------|------------------------------------|
| Gruppe 0 | bis 10 kg | bis ca. 9 Monate |
| Gruppe 0+ | bis 13 kg | bis ca. 15 Monate |
| Gruppe 1 | 9 - 18 kg | 1 Jahr bis ca. 4 Jahre |
| Gruppe 2 | 15 - 25 kg | ca. 3,5 bis 7 Jahre |
| Gruppe 3 | 22 - 36 kg | ca. 6 Jahre bis 150 cm Körpergröße |

3. Arten von Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen für Kinder können sein:

- ECE genehmigte Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte)
- ECE genehmigte Babytragetaschen
- ECE genehmigte Babyliegesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen)
- ECE genehmigte Kindersitze. Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Gurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden
- ECE genehmigte Sitzkissen (Polster) insbesondere für Kinder ab 4 Jahren (Gruppe 2 und Gruppe 3)

4. Verwendungspflicht für Kindersitze - Bestimmungen ab 01.01.2007

Die ECE 44 regelt die Mindeststandards für Kindersitze. Dabei gibt es verschiedene Versionen:

- 01
- 02
- 03
- 04

Die neuen Rückhaltesysteme sollen der letzt gültigen und aktuellen Version 04 entsprechen.

Achtung!

- Die Verwendung und der Verkauf von Rückhalteeinrichtungen der alten Versionen 01 und 02 sind verboten. Bei Nichtbeachtung dieses Verbotes sind Strafen angedroht!
- Achten Sie daher darauf, dass das verwendete Rückhaltesystem mindestens der Version 03 entspricht!
- Jedes Rückhaltesystem muss ein ECE-Prüfzeichen aufweisen. Die Farbe des Prüfzeichens ist meistens orange. Das Prüfzeichen muss deutlich erkennbar sein.

Sicherung von Schulkindern im Pkw (bis höchstens 9 Sitzplätze inklusive Lenkerplatz)

Grundsätzlich hängt die richtige Sicherung ab von:

- der Größe des Schulkindes und
- Gewicht des Schulkindes

a. Größe mehr als 150 cm

Ist ein Kind größer als 150 cm, wird es mit einem Dreipunktgurt gesichert, wenn der Sitzplatz mit einem Dreipunktgurt ausgestattet ist.

b. Größe mehr als 135 cm

Ist ein Kind größer als 135 cm, kann die Sicherung mit einem Dreipunktgurt mit spezieller Ausstattung erfolgen. Es muss dabei der Gurt oder der Fahrzeugsitz höhenverstellbar sein.

Achtung!

Die Verwendung des höhenverstellbaren Dreipunktgurtes sollte nur mit einem zusätzlichen Sitzkissen mit Rückenlehne verwendet werden! Diese Art der Sicherung sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen!

c. Größe unter 150 cm

Wenn der Sitzplatz mit einem Dreipunktgurt ausgestattet ist und das Kind kleiner als 150 cm ist, muss das Kind mit einer geeigneten Rückhalteeinrichtung gesichert werden. Dies kann ein Sitzkissen sein. Es gibt Sitzkissen mit und ohne Rückenlehne, wobei die Verwendung von Sitzkissen mit Rückenlehne empfohlen wird.

d. Gewicht über 18 kg - Sicherung mit Beckengurt

Ist ein Sitzplatz mit einem Beckengurt ausgestattet, so dürfen Kinder, die schwerer als 18 kg sind, nur mit diesem Beckengurt allein gesichert werden.

Achtung!

Dabei ist die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens verboten! Dies ist nur zulässig, wenn alle anderen Sitzplätze mit Dreipunktgurt besetzt sind!

e. Gewicht unter 18 kg - Sicherung mit Fangtischen

Ist ein Sitzplatz mit einem Beckengurt ausgestattet, so müssen Kinder, die unter 18 kg schwer sind, z.B. mit einem Fangtisch gesichert werden.

Achtung!

Dabei ist die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens verboten!

5. Informationen im Internet

Informationen zum Thema Kindersicherung finden Sie auch unter:

www.autokindersitz.at

Verpflichtung des Lenkers eines Pkw's (§ 106 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967)

1. Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

- die kleiner als 150 cm sind,
 - in Kraftfahrzeugen (ausgenommen Omnibusse) nur befördert werden,
 - wenn dabei geeignete,
 - der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende
 - Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.
- die 150 cm und größer sind,
 - auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges,
 - der mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet ist, nur befördert werden,
 - wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

Achtung!

Es gilt daher seit 01.01.2006 nicht mehr die Altersgrenze von 12 Jahren, sondern nun die Altersgrenze von 14 Jahren!

Ist das Fahrzeug nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtungen) ausgerüstet,

- dürfen Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und
- müssen Kinder, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden.

2. Regelung für Front-Airbag

Kinder dürfen

- auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz
- nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden,

außer

- der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder
- schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

3. Ausnahmen von der Verwendung von Sicherheitsgurten und Rückhalteeinrichtungen für Kinder

Die Verpflichtungen des Lenkers gelten nicht bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes. Es dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

Feststellung der körperlichen Beeinträchtigung (§ 106 Abs. 9 Kraftfahrzeuggesetz 1967)

Die Behörde muss über Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt. Diese Feststellung muss sich auf folgendes beziehen:

- einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes oder
 - einer Rückhalteeinrichtung
- der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder
 - bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Es muss von der Behörde eine Bestätigung ausgestellt werden. Diese Bestätigung muss auf Fahrten mitgeführt werden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen ausgehändigt werden.

Ausrüstung der Fahrzeuge (§ 63 Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung)

Schülertransporte mit geschlossenen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, bei denen bei der Genehmigung als größte zulässige Anzahl der beförderten Personen außer dem Lenker acht Personen festgesetzt wurden sind nur zulässig, wenn:

1. die Schüler auf mit dem Fahrzeug fest verbundenen Sitzen befördert werden,
2. der Lenker von seinem Platz aus anhand einer Leuchte erkennen kann, dass alle Türen ordnungsgemäß geschlossen sind,
3. das Fahrzeug mit zwei Hauptaußenspiegeln gemäß Anhang III der Richtlinie 71/127/EWG über Rückspiegel an Kraftfahrzeugen ausgerüstet ist, die dem Lenker ein einwandfreies Einsehen des Sichtfeldes nach hinten und der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen; ist dies mit den herkömmlichen zwei Hauptaußenspiegeln nicht möglich, so muss das Fahrzeug mit zusätzlichen Rückblickspiegeln (Anfahrspiegeln im Sinne des Anhanges III der Richtlinie 71/127/EWG) mit einer Mindestgröße von 200 cm² ausgerüstet sein, die ein einwandfreies Einsehen der hinteren Einstiegsbereiche einschließlich des sich darunter befindlichen Fahrbahnteiles ermöglichen.

Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen **Vorbeifahrverbot** (§ 17 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung 1960)

Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug des Schülertransportes ist verboten, wenn an diesem Fahrzeug:

- Hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist und die Alarmblinkanlage und die gelbrote Warnleuchte eingeschaltet ist.
- Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass das Vorbeifahrverbot nur für den nachfolgenden Verkehr, nicht aber für den entgegenkommenden Verkehr gilt.

Gewerberechtliche Bestimmungen **Fahrbetrieb bei Schülertransporten** (Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000 i.d.g.F.)

Kennzeichnung:

- Für die Dauer der Durchführung von Schülertransporten ist an Personenkraftwagen mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrers vorne und hinten je eine Tafel im Sinn der Schülertransport-Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. Nr. 792/1994, anzubringen. Außerhalb von Schülertransporten sind die Tafeln zu entfernen oder abzudecken. Bei Leerfahrten im Zusammenhang mit Schülertransporten dürfen die Tafeln entfernt oder abgedeckt werden.
- Der Lenker hat bei Schülertransporten die Alarmblinkanlage einzuschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

Lenker von Schülertransporten (§ 15 und 16 Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994)

1. Ausweis/Eintragungen im Führerschein:

Bei Schülertransporten dürfen nur Personen im Fahrdienst tätig sein, die entweder:

- einen Schülerbeförderungsausweis besitzen, oder
- eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzen und das Wort „Berufskraftfahrer“ oder
- die Worte „Gewerbepflicht Personenbeförderung“ im Führerschein eingetragen haben.

2. Ausstellung des Schülerbeförderungsausweises:

Die Behörde muss auf Antrag den Ausweis ausstellen, wenn der Antragsteller

- für mit PKW betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse B seit mindestens 3 Jahren besitzt, sich nicht mehr innerhalb der Probezeit befindet und innerhalb der letzten 3 Jahre unmittelbar vor Antragstellung Kraftwagen der Gruppe B oder C tatsächlich gelenkt hat oder
- für mit Personenkraftwagen oder Omnibussen betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt.

3. Vertrauenswürdigkeit:

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein. Hier sind Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

4. Ärztliches Gutachten:

Im Falle der Ausstellung des Schülerbeförderungsausweises nach Abs. 1 Z 1 ist ein ärztliches Gutachten einzuholen, ob der Antragsteller die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen besonderen Befunde oder einen insbesondere im Hinblick auf sein Lebensalter oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten erforderlichen Befund einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu erbringen. Dem Verordnungswortlaut entsprechend ist ein verkehrspsychologischer Befund nur bei einem auffälligen Verhalten erforderlich. Demnach ist die gesundheitliche Eignung wie bei der Erteilung der Lenkberechtigung zu beurteilen.

5. Zuständige Behörde:

Den Ausweis bzw. die Eintragungen im Führerschein muss die Behörde ausstellen bzw. durchführen, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

6. Geltung des Ausweises:

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein. In Ausnahmefällen kann die Gültigkeit des Ausweises auch zeitlich beschränkt werden (z.B. aus gesundheitlichen Gründen).

7. Verlust der Berechtigung für Schülertransporte

Die Behörde muss mit Bescheid feststellen, dass die Berechtigung zur Durchführung von Schülertransporten für einen der Schwere des Einzelfalles angemessenen Zeitraum außer Kraft getreten ist, wenn der Inhaber des Ausweises wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist.

Innsbruck, im Mai 2016

IMPRESSUM

Fachgruppe der Autobus, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen
Sparte Transport und Verkehr | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1254 | F 05 90 90 5-51254
E gabriel.klammer@wktirol.at | W WKO.at/tirol/autobus